

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 9 (1858)

Heft: 12

Rubrik: Chronik des Monats November

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hingebung und das traurige Loos so Vieler der Edelsten unter diesen verlorenen Posten der kleinen Armee der evangel. Streiter Italiens.

Der Herr Verfasser hat, dünkt uns, den schwierigen aber dankbaren Stoff, sine ira et studio, mit verdankenswerthem Sammlerfleiß und kritischem Geschicke bei Benutzung der uns bekannten Hauptquellen behandelt. Was dem Werke universellere Bedeutung als eigentliches Geschichtswerk verleiht, ist die Entfernthaltung aller breiteren Schilderungen über unwesentliche theologische Streitigkeiten, wie sie der Laie so ungerne in vielen Reformationsgeschichten zu finden pflegt. Vielmehr stellt sich der Verfasser auf den einzig richtigen Standpunkt, den universalhistorischen, und eben darum darf diese Reformationsgeschichte zugleich als eine politische Geschichte Bündens, dessen Geschichte mit denen der mächtigsten Reiche Europas damals so innig verflochten waren, gelten.

Wir fühlen uns verpflichtet, das tüchtige Werk, in dem wir nur mehr Nachweise über die damaligen Kulturzustände Bündens zu finden gewünscht hätten, die dem Bilde jener Zeit ohnehin größere Vollständigkeit verliehen haben würden, unsern Lesern warm anzufempfehlen.

NB. Wegen Mangels an Raum mußten Besprechungen zweier kleinen Schriften für Nr. 1. 1859 zurückgelegt werden.

Chronik des Monats November.

Zur Sittengeschichte. Am 5. d. begann das seit Ende v. M. versammelte Kantonsgericht mit den Kriminalfällen.

Der erste Fall ging gegen einige junge Leute beiderlei Geschlechts von Halbenstein, welche am 20. Dez. 1856 Abends auf dem Heimwege in Masans mitten auf der Straße ein Ballot mit Waaren gefunden und dasselbe mit nach Hause genommen hatten. Sie behielten es, ohne Schritte zu thun, um den Eigenthümer ausfindig zu machen, aber auch ohne innert Jahresfrist etwas vom Inhalte zu verwenden. Erst nach Ablauf eines Jahres benutzten die Mädchen, welche beim Funde waren, einiges von dem Gefundenen zu ihrem Schmucke, und dies führte zur Entdeckung des verheimlichten Fundes. Bei derselben fand sich, wie gesagt, noch das Meiste des Gefundenen vor, und aus der Vor- und Hauptuntersuchung ergaben sich so viele mildernde Umstände für die Angeklagten, daß das Gericht sie bloß zu 8 Tagen Gefängniß (im Rathhause zu Chur) und zu 100 Fr. Entschädigung an den Eigenthümer des Ballots verurtheilte. — Dann folgte der Abentheurer Karl Kammerer von Karlsruhe, der sich wegen einer Unterschlagung schon von Heidelberg flüchtig machen mußte. Derselbe kam eines Abends in das Hotel

Lufmanier zu Chur, gab sich dort für den Courier eines aus Italien kommenden russischen Fürsten aus, bestellte für letztern, der sich ein paar Tage in Chur aufzuhalten gedachte, ein ganzes Appartement in gedachtem Hotel, sowie auch die feinsten Sachen für die Tafel des Fürsten, und ließ sich selbst ein paar Tage trefflich und reichlich bedienen. Der Fürst kam aber natürlich nicht und der entlarvte Betrüger wanderte ins Gefängniß. Kammerer erhielt für seine Prolerei 7 Wochen Gefängniß. — Der dritte Fall betraf einen Tagelöhner aus Sufers, der eines Sonntags Nachmittags anlässlich eines Kaufhandels in Haldenstein einen Italiener über eine nur 4 Tritte hohe Stiege hinunterwarf, worauf der Geworfene binnen wenigen Stunden, und zwar in Folge des Sturzes, starb. Der Thäter genoss sonst eines guten Leumundes, war aber zur Zeit des Unfalls betrunken. Das Gericht verurtheilte ihn wegen fahrlässiger Tödtung zu 1 Monat Gefängniß, 30 Fr. Buße und Zahlung der Beerdigungskosten. — Hierauf folgte ein Maurer von Balzeina, der aus Rache über erlittene Uebervorthellung aus einem Magazin am Felsenbach Werkzeug im Betrag von Fr. 60 gestohlen hatte. Er wurde zu 3 Monat Gefängniß verurtheilt. — Ein Schneiderpaar, d. h. Mann und Frau, hatten aus verschiedenen Kaufläden in Chur unter lügnerischen Angaben und auf fremde Namen hin kreditweise Waaren im Betrag von Fr. 160 bezogen, wofür es mit 3 Monaten Gefängniß und 10jähriger Verweisung aus der Schweiz (es sind Ausländer) belegt worden ist. — Ein Kobelser war des Diebstahls zweier Uhren, die aus einem Hause in Rhäzüns wegtamen, angeklagt, weil er einige Zeit nach dem Verschwinden der Uhren in Chur zwei Uhren verkaufen wollte, welche die Uhrenmacher dann als die von Rhäzüns aus als gestohlen signalisirten erkannten, und weil er, als man ihn deßhalb auf die Polizei führen wollte, die Flucht zu ergreifen suchte. Der Angeklagte behauptete jedoch fortwährend steif und fest, die Uhren nicht selbst gestohlen, sondern auf offener Landstraße von einem ihm unbekanntem Fremden gekauft und das verdächtigende Reißaus in Chur aus einer gewissen ihm nun selbst unerklärlichen Furcht genommen zu haben. Das Gericht glaubt den subjektiven Thatbestand nicht recht genügend erhoben und sprach den Angeklagten frei. — Den Schluß der Kriminalien bildete die Verurtheilung des Alt-Inventarschreibers Lorez von Chur, der sich Unterschlagungen an der Masse der alten Ersparnißkasse im Betrag von circa Fr. 3000 hatte zu Schulden kommen lassen. Der Angeklagte erhielt 3 Jahre.

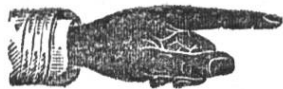
Schulwesen. Der Erziehungsrath findet die Schullokalitäten in Splügen zu klein, die Gemeinde aber will sich den betreffenden Weisungen nicht fügen. Es ist daher Hr. Landammann Passett von Thusis als Regierungskommissär nach Splügen abgeordnet worden.

Armenwesen. Zum Präsidenten der Verwaltungskommission für die Hofang'sche Stiftung ist an die Stelle des verstorbenen Hrn. Prof. Decarisch Hr. Prof. G. Battaglia in Chur ernannt worden.

Unglücksfälle. Am 1. d. verunglückte auf der Jagd Martin Capeder von Duvin, 25 Jahre alt und verheirathet. Er stürzte auf dem gefrorenen Boden zwei Male und beim zweimaligen Aufstehen explodirte das Gewehr und der starke Schrotschuß drang in den linken Oberschenkel des Unglücklichen. Trotz schneller Hülfe bemächtigte sich der Brand der Wunde und in Folge dessen war Capeder, sonst ein kräftiger, gesunder Mann, am 6. Tage eine Leiche.

Am 5. d. erfror ein junger Mann von Remüs auf dem Albula.

Sterbfälle. Am 28. d. ist nach 5tägiger Erkrankung an der Augenentzündung Hr. Generalvikar Albrecht v. Haller auf dem bischöfl. Hofe Chur gestorben. Der Verstorbene stand noch im besten Mannesalter und war allgemein geachtet. Hr. v. Haller ist der erste Bischof (er war Weihbischof), der zufolge unseres kantonalen Sanitätsgesetzes nicht mehr in der Kirche begraben werden durfte. Er liegt vor dem Portal der Kathedrale, zunächst am Kapuzinerhospiz, in einem eigens gemauerten Grabe. Es soll dasselbe bald ein schönes Monument zieren.



Anzeige an die Leser des Monatsblattes.

Das Monatsblatt wird auch im Jahr 1859 unter der bisherigen Redaktion zu erscheinen fortfahren. Wenn dasselbe im Jahrgange 1858 vorzugsweise mit der Geschichte des bündnerischen Schulwesens sich beschäftigte, so wird der Jahrgang 1859 neben einigen geschichtlichen Abhandlungen, Literatur u. s. w., vorzüglich Themata aus den Gebieten der Nationalökonomie, Naturforschung, Landwirtschaft ic. Bündens behandeln. Hiezu bieten die von der naturforschenden, der landwirthschaftlichen und historischen Gesellschaft des Kantons in verdankenswerther Weise angeregten und gefaßten Beschlüsse, denen sich, wie wir hoffen, auch diejenigen des Lehrervereins anschließen werden, laut welchen die genannten Gesellschaften und Vereine solche Abhandlungen, welche in ihren Sitzungen verlesen wurden, und die sie für die Aufnahme in das Monatsblatt geeignet halten, demselben überweisen werden, willkommensten Anlaß. — Die ersten zwei Nummern des Jahrgangs 1859 werden eine Biographia Mr. Campells, des Reformators und Chronisten, enthalten.

Schließlich sprechen wir nicht nur obigen wissenschaftlichen Vereinen für die uns zugesagte Mitwirkung, sondern auch den Mitarbeitern, die uns bisher mit Beiträgen unterstützt haben, unsern warmen Dank aus, und bitten Letztere, unserer auch ferner mit thätigem Wohlwollen zu gedenken. Die Redaktion.